

<b>Zeitschrift:</b>	Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
<b>Herausgeber:</b>	Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
<b>Band:</b>	12 (1905)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Aus der kantonalen Kirchensynode des Kts. Zürich vom 18. und 19.ds. [Fortsetzung]
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-526060">https://doi.org/10.5169/seals-526060</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Gott fügte es nämlich, daß die Hirtenkönige durch eine andere Dynastie verdrängt wurden. Diese fürchteten, daß Israel stark und mächtig werde. Darum zwangen sie die Israeliten gleich Sklaven zu den niedrigsten Arbeiten.

Besonders Ramses II., der an Prachtliebe alle seine Vorgänger übertraf, zwang sie, ihm die Ziegelsteine zu seinen zahllosen Tempeln, Pracht- und Festungsbauten anzufertigen. Sie mußten ihm die beiden großen Städte Phithoa und Hameessens mit ihren ungeheuern Tempeln und Militärmagazinen erbauen, sich selbst dabei verköstigen und auch noch das zu der Ziegelbereitung notwendige Stroh und Schilfrohr sich verschaffen. Unserer Zeit war es vorbehalten, die Ruinen dieser beiden Städte, der Denkmale der Knechtschaft Israels, wieder auszugraben und selbst jene Ziegel mit dem Stempel von Ramses II. wieder aufzufinden, welche die bedrängten Juden hatten anfertigen müssen, damit so die Erzählung des Moses bis in ihre Einzelheiten unserer ungläubigen Zeit bestätigt werde.

Da aber Israel selbst unter der härtesten Drangsal sich wie die Sterne des Himmels vermehrte, befahl Pharao, daß die Hebammen jedes neugeborne männliche Kind umbringen sollten. Doch zählte das Volk Gottes 24 Jahre später, zur Zeit des Auszuges aus Egypten, 600 000 waffensfähige Männer.

Da erweckte Gott einen Retter in Moses und fügte es in seiner Weisheit, daß die gegen die Kinder Israels versügten harten Maßregeln ihn für seine große Mission vorbereiten mußten. So konnte er das Volk vom harten Drucke erlösen und das den Vätern gegebene Wort, nach 400 Jahren sie vom Drucke zu befreien, zur Aufführung bringen (1322 v. Chr.).

X. Schnürriger, Pfarrer in Seelisberg.



## Aus der kantonalen Kirchensynode des Kts. Zürich vom 18. und 19. ds.

### 2. Aushilfe und Vikariat.

In § 47 ist die Ernennung von drei Hilfspredigern zur Aushilfe in den Sonntagsfunktionen vorgesehen, welche der Kirchenrat zu ernennen hat. § 48 läßt neben den Hilfspredigern noch diejenigen zu, welche eine Bewilligung des Kirchenrates hiefür besitzen. Es entspinnt sich hier eine Debatte, ob auch Missionäre z. diese Aushilfe leisten dürfen.

Kirchenrat Ritter will dies für Ausnahmefälle zulassen.

Pfarrer Hirzel will keine Ausnahmen gestatten.

Pfarrer Steiner (Rüti) will diese Freiheit durch eine bezügliche Änderung im Wortlaut des Paragraphen ermöglichen.

Kirchenrat Scheller warnt vor Aufnahme derartiger Lizenzen, da damit jeder Pfarrer berechtigt würde, seine Funktionen an andere Geistlichen zu übertragen.

Professor Bernet will sagen: zur „regelmäßigen“ Aushilfe im Pfarrdienst usw.

Kirchenrat Ritter will beifügen: „durch Notstände verursachte Ausnahmen sind dem Kirchenrat einzuberichten“.

Dekan Böhlsterli will dem Studierenden der Theologie ausnahmsweise schon vor der propädeutischen Prüfung das Recht zur Aushilfe in Gottesdiensten gewähren.

Professor Christ warnt dringend vor Annahme dieses Antrages. Die Studierenden der Theologie sollten erst am Schlusse des Studiums öffentlich auftreten. Die ersten Versuche sind „Lehrplätze“ und gehören in die Seminarien.

Pfarrer Pflüger hält es für ganz gut, wenn ein Pfarrer das Recht hat, einen Kollegen für sich predigen zu lassen. Der Redner ist daher gegen den Antrag Ritter.

Pfarrer Bickel will noch beifügen: „und andern „ordinierten“ Geistlichen“.

Dekan Furrer zieht vor zu sagen: Von Ausnahmen, die durch Notstände verursacht werden, ist dem Kirchenrate Anzeige zu machen.“

In der Abstimmung erhält der Paragraph folgende Fassung: „Zur regelmäßigen Aushilfe im Pfarramt darf neben den Hilfspredigern und andern ordinierten Geistlichen nur verwendet werden, wer eine Bewilligung des Kirchenrates hiefür besitzt. Von Ausnahmen, die durch Notstände verursacht werden, ist dem Kirchenrate Anzeige zu machen.“ Der Antrag Böhlsterli wird abgelehnt.

3. Die kirchlichen Handlungen. Die Taufe soll in der Regel im Anschluß an einen öffentlichen Gottesdienst und in der Gegenwart zweier erwachsener Taufzeugen, womöglich eines Paten und einer Patin, vollzogen werden. Die Form der Handlung ist die in der Liturgie vorgeschriebene. Referent ist Pfr. Su. Die Kommission will die Möglichkeit geben, daß auch die Eltern als Taufzeugen fungieren können.

Professor Bernet stellt den bestimmten Antrag, die Eltern als Taufzeugen fungieren zu lassen. Die Paten als Taufzeugen sind ja keine biblische Einrichtung. Nach dem Tode der Eltern muß sich der Vormund der Kinder annehmen. Die Kirche sollte hier den Eltern entgegenkommen, weil es oft schwer hält, Taufpaten zu bekommen. Außerdem wollen Leute die Taufpaten keinen Einfluß in ihre Familie gestatten.

Pfarrer Schäffer teilt mit, er habe schon viele Tausen ohne Zeugen vollzogen. Die Verhältnisse bringen das mit sich. Diese Fakultät wird aber auch durch den Wortlaut der Kommission garantiert. Dagegen will der Redner den von der Kommission fallen gelassenen Antrag aufnehmen: der Vollzug der Taufe ist vom Pfarramt schriftlich zu beurkunden.

Pfarrer Schönholzer opponiert dem Antrag Bernet, weil man damit einem Abusus rufen würde. Die Eltern müssen dabei sein, aber man soll sie nicht als Paten eintragen. Diese sind die Repräsentanten der Gemeinde. Eltern sind Eltern, nicht Taufzeugen. Wichtiger ist mir aber die vorschriftsmäßige Annahme der Taufe nach der vorgeschriebenen Liturgie. Wir sind heute in weiten Kreisen überzeugt, daß ~~die~~ die Taufe auf die Trinität nicht eine Einsetzung Christi ist. Wie kann ein Reformer bei der unitarischen Überzeugung noch eine trinitarische Formel anwenden? Ich taufe seit dreißig Jahren auf den Namen Gottes, des Vaters, in der Erinnerung an Christus und mit der Bitte um

den hl. Geist. Darin ist die Wahrheit der trinitarischen Formel erhalten. Meine Kollegen und die Kirchenpflege von Neumünster haben mir dieses freundlichst gestattet. Der Redner beantragt Streichen des angefochtenen Saches.

**P**rofessor Christ unterstützt die Anregung des Vorredners. Unsere Kirchenordnung sollte reglementarische Vorschriften nach Möglichkeit unterlassen und im Zwiespalt zwischen Freiheit und Ordnung der Freiheit den Vorzug geben. Vor lauter Kirchlichkeit und Positivität haben wir vielfach den Boden des Bibelwortes verlassen. Die kirchliche Dogmatik von den drei göttlichen Personen ist nicht die biblische Trias. Die Sakramente sind seit der Reformation nie der Höhepunkt des Kultus gewesen, sondern im besten Falle Erläuterungen und Siegel des Wortes, welches die Hauptsache ist. Ich würde sagen: Die Form der Handlung ist die in der zürcherischen Liturgie enthaltene, doch dürfen im Einverständnis mit der Kirchenpflege auch andere Tauf-Formeln und andere Tauf-Ägenden angewendet werden. Die Not-Taufe ist eine unreformierte Einrichtung. Eine Wegleitung hierüber wäre am Platze und könnte von der Kommission vorberaten werden.

**D**ekan Furrer will dem Volke möglichst entgegenkommen, was die Taufpraxis anbetrifft. Wir taufen in der Kirche, im Pfarrhaus, im Hause der Eltern, mit und ohne Zeugen. Damit haben wir die Zunahme der Taufe erreicht. Es braucht nicht alles reglementiert zu werden wie im Talaud. Was die Tauf-Formel betrifft, so enthält sie die höchste Wahrheit in kürzester Form. Ich bewundere die Genialität der früheren Zeit, die in diese kurze Formel den reichsten Inhalt hineingebracht hat. Aber wir müssen sie vertiefen, zum ursprünglichen Sinn zurückbringen, nicht zur Zauberformel herabsetzen. Dem Gewissen unserer Kollegen wollen wir keinen Zwang antun. Wir können die Formel der Kommission beibehalten, die kein Polizeigesetz ist.

**K**irchenrat v. Schultheß bemerkt, der Kirchenrat habe bei der Tauf-Formel nicht an die trinitarische Formel gedacht. Wir denken an die religiöse, nicht an die dogmatische Trinität. Allerdings ist Christus für uns eine religiöse Kraft, nicht nur eine Erinnerung. Wir taufen auf seinen Namen und auf den Namen des hl. Geistes, der aus dem Geiste Christi heraus wirkt. Wenn Zaubervorstellungen herrschen, so treten wir diesen entgegen. Zugleich aber muß der Geistliche auch auf seine Zuhörer Rücksicht nehmen. Wenn einer mein Kind nicht auf die liturgische Formel taufen würde, so würde ich das Kind nicht als getauft betrachten. (Beifall auf einigen Bänken.)

**P**rofessor Bernet möchte doch daran festhalten, daß die Eltern Taufzeugen sein können. Der Redner dankt dem Vorredner dafür, daß er die Überzeugung der Eltern zum Ausdruck gebracht hat.

**K**irchenrat Ritter weist darauf hin, daß in § 88 die amtliche Bezeichnung der Taufe schon festgestellt, also in § 60 überflüssig ist. Der Redner anerkannt die Trinität aber auch als metaphysische Trinität, nicht nur als religiöse oder ökonomische Trinität. Da steht der Pfarrer Ritter nicht allein. Es handelt sich nicht um Wiße oder dogmatische Valgereien, sondern um Sachen, die stehen werden, so lange die christliche Kirche steht. Die Kritik ist ephemera und nicht konstant. Ich erinnere an Riggenbachs Arbeit über die Taufe, infolge deren Professor Wernle seine Position zurückgezogen hat. Aber zur Schonung der Gewissen kann man einen Zusatz machen. Wenn ein Pfarrer mit der trinitarischen Formel nicht ins Reine kommt, so soll er sich mit der Kirchenpflege ins Einvernehmen setzen. Ich will die Gewissen schonen, aber ich will das meine auch geschont wissen.

**P**farrer Schönholzer bemerkt, seine Kirchgenossen empfänden seine Taufweise nicht als so schrecklich und abschreckend. Da der Redner neben mehreren Kollegen wirkt, hat sein Verfahren nichts Abschreckendes.

Pfarrer Hunziker ist der Meinung, es müsse eine Formel gefunden werden, welche die Freiheit der Glaubensüberzeugungen in der Liturgie wahrt.

Pfarrer Suß ist für einen Zusatz im Sinne des Hrn. Prof. Christ. Die Kommission möchte den Kirchenrat ersuchen, ein Taufbüchlein zu verfassen, das die Bedeutung der Tause und der Paten zuhanden des Volkes exponiert.

Professor Christ modifiziert seinen Antrag in folgender Weise: Die Form der Handlung ist die in der Liturgie vorgeschriebene, sie kann aber im Einverständnis mit der Kirchenpflege gemäß der Überzeugung des Pfarrers abgeändert werden.

Pfarrer Schönholzer stimmt eventuell dem Antrag Christ zu.

In der Abstimmung beliebt der Antrag der Kommission gegenüber dem Antrag Vernet. Der Antrag Christ wird in definitiver Abstimmung gegenüber dem Antrag der Kommission mit 69 Stimmen angenommen. (Forts. folgt.)

## Schule und Vereinsleben.

(Von Lehrer Buszmann in Ruswil.)

„Der Adler fliegt allein,  
Der Rabe scharenweise,  
Gesellschaft braucht der Tor  
Und Einsamkeit der Weise.“  
(Rückert.)

Mit diesem Spruch will uns der Dichter wohl sagen:

Derjenige, der nur in rauschender Gesellschaft seine Freude findet, sich nicht an der stillen Arbeit freut und folglich auch die ernste Pflicht und die eigene Fortbildung vernachlässigt, der handelt nicht weise.

Wir leben aber gegenwärtig im Zeitalter des Festdusels und der Vereinsmeierei. Schon das entlegene Bergdörfchen hat mehrere Vereine, während größere Ortschaften deren ein Dutzend oder noch mehr aufweisen:

Schieß-, Gesang-, Musik-, Turn-, Handwerker-, Lese-, Tierschutz-, Männer-, Abstinenz-, militärische-, kantonale, eidgenössische Vereine, Theatergesellschaften usw.

Viele Vereine versorgen einen lobenswerten, oft einen sehr guten Zweck. Es wird durch dieselben die Not des Nächsten gelindert, das geistige und leibliche Wohl der Mitmenschen gefördert, der Patriotismus geweckt, die körperliche Kraft gestählt, das religiöse Gefühl wach erhalten usw.

Die Vereine erfüllen also auch eine soziale Aufgabe und greifen tief ins Familienleben, ins Gemeinde- und Staatswesen ein, und es muß ihnen deshalb eine große Bedeutung beigemessen werden. Aus diesem Grunde ist es leicht begreiflich, daß diese Strömung in Vereins Sachen auch den Lehrer mit sich fortreißt; ist ja er infolge seiner Stellung der gegebene Mann, der als Präsident, Auktuar, Kassier &c. gern ausgesoren wird.